



Satzung

§ 1 Name, Sitzung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Königs Wusterhausen“ mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeiner und besonderer Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Erziehung am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

Förderung aller Belange dieses Gymnasiums in ideeller und materieller Hinsicht;
Förderung von nationalen und internationalen Beziehungen auf schulischem und kulturellem Gebiet;
Pflege der Beziehungen zu ehemaligen und jetzigen Schülern und Lehrern;
Unterstützung bedürftiger Schüler bei Ausgaben für Klassenfahrten oder Lehrveranstaltungen;
enge Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrerkollegium sowie Eltern- und Schülervertretung.

Sämtliche dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden, nicht dagegen zur Finanzierung von Speisen, Getränken etc. bei geselligen Zusammenkünften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Das gilt auch für Vereinsorgane und deren Mitglieder; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Schriftform wird auch dadurch eingehalten, dass die unterzeichnete Erklärung dem Vorstand als Anlage zu einer E-Mail übersandt wird.

Bezahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, so wird dies einer Austrittserklärung gleichgeachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Die Schriftform der Mahnung wird auch durch deren Versendung als Anlage zur E-Mail eingehalten.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid; vorher ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden; diese haben lediglich beratende Funktion. Näheres über die Arbeit solcher Ausschüsse regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern:

- Vorsitzende/er, 1. stellvertretende/er Vorsitzende, 2. stellvertretende/er Vorsitzende,
- Schatzmeister/in, stellvertretende/er Schatzmeister/in
- Schriftführer/in, stellvertretende/er Schriftführer/in

Beratende Mitglieder des Vorstandes (ohne Stimmrecht) sind jeweils 1 Mitglied der Eltern-, Lehrer- und Schülerkonferenz. Diese werden von der jeweiligen Konferenz als beratende Mitglieder in den Vereinsvorstandes entsendet.

Der Vorstand kann bis zu weitere 5 beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) berufen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auf jeden Fall bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle vereinsschädigenden Verhaltens können einzelne Vorstandsmitglieder auch vorzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt, insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan, Satzungsänderungen und über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresabschlussbericht und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:

Im Fall des Absatzes zwei innerhalb der ersten 4 Monate des Geschäftsjahres;...
wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies fordern;
sooft das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftform der Einladung wird gewahrt, soweit die Einladung als Anlage zur E-Mail versandt wird. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, jedoch keine Satzungsänderungen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 7 Protokolle

Über die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Sie beschließt auch über die Art der Liquidation. Liquidator ist der bei der Auflösung amtierende Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 2 b, von dem es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden ist.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Königs Wusterhausen am 12. Mai 2016.